

Hochschulstatistik — Erhebungen zum Deutschlandstipendium (bei Hochschulen, die in privater Rechtsform organisiert sind)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik zum Deutschlandstipendium wird bei Hochschulen jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres durchgeführt, um Aufschlüsse über die Anzahl und Struktur der durch das Deutschlandstipendium geförderten Stipendiaten und der privaten Mittelgeber zum Deutschlandstipendium zu erhalten. Hierbei werden bei den Stipendiaten Angaben zu Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des angestrebten Abschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Studienfachrichtung, Anzahl der Hochschulsemester, Anzahl der Fachsemester, Zahl der Fördermonate und Bezug von Leistungen nach dem BAföG erfragt. Bei den privaten Mittelgebern werden Angaben zu Rechtsform, Bindung der bereitgestellten Mittel für bestimmte Studiengänge und Gesamtsumme der bereitgestellten Mittel erhoben.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage für die Erhebungen zum Deutschlandstipendium ist das Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 13 Abs. 2 StipG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 1 StipG i. V. m. § 15 BStatG.

Nach § 13 Abs. 4 StipG sind die Hochschulen auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Wege an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag hin möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung

Name und Anschrift der die Stipendien vergebenden Stelle sowie Name, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Hochschulen, Stipendiaten und privaten Mittelgebern und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie bestehen aus laufenden, frei vergebenen Nummern. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die über Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.